



Regierungspräsidium Gießen • Postfach 21 69 • 35531 Wetzlar

An die Importeure von
Ökoerzeugnissen aus
Drittländern mit Sitz in Hessen

Geschäftszeichen: RPGI-51.2-87a0100/531-2016/24
Dokument Nr.: 2021/1323848

Bearbeiter/in: Julia Sagrauske, Bernd Gebhardt-Schiller
Telefon: +49 641 303-5168
+49 641 303- 5142
+49 611 327644502
Telefax:
E-Mail: Julia.Sagrauske@rpgi.hessen.de
bernd.gebhardt-schiller@rpgi.hessen.de

Datum 28. Oktober 2021

Änderungen bei der Einfuhr von Öko-Erzeugnissen aus Drittländern ab dem 01.01.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

ab dem 01.01.2022 werden mit Geltung der neuen Verordnung (EU) 2018/848 einige Änderungen bei Bio-Import-Kontrollverfahren anstehen:

Der Zoll wird ausschließlich die Zollabfertigung durchführen. Er ist nicht mehr für die Kontrolle der Einhaltung von Bio-Importvorgaben und damit die Bearbeitung der Kontrollbescheinigung (COI) zuständig.

Für diese Überwachung ist dann die nach Landesrecht zuständige Behörde gemäß § 2 Absatz 1 des Öko-Landbaugesetzes, in Hessen also das Regierungspräsidium Gießen, zuständig.

Die Neuregelungen der Importkontrollen werden voraussichtlich erst im Dezember im Amtsblatt veröffentlicht werden. Die Kommission bereitet außerdem ein Frage-Antwort-Dokument vor, in dem das Zusammenspiel der verschiedenen Importregelungen dargestellt wird. Sobald mir hierzu eine Version vorliegt, die weitergegeben werden kann, werde ich diese zur Verfügung stellen.

Vorgeschrieben ist, dass zu allen Bio-Sendungen die Dokumente zu überprüfen und zudem stichprobenartige Nämlichkeitskontrollen und risikoorientierte Warenkontrollen durchzuführen sind. Diese physischen Kontrollen werden mittelfristig voraussichtlich einen höheren Umfang haben als dies bisher der Fall war. Es muss sichergestellt werden, dass die Überprüfung des Bio-Importes vor der Zollabfertigung abgeschlossen ist. Erst wenn das Regierungspräsidium Gießen im COI eine

Hausanschrift:
35578 Wetzlar • Schanzenfeldstraße 8
Postanschrift:
35531 Wetzlar • Postfach 21 69
Telefonzentrale: 0641 303-0
Zentrales Telefax: 0641 303-2197
Zentrale E-Mail: poststelle@rpgi.hessen.de
Internet: <http://www.rpgi-giessen.de>

Servicezeiten:
Mo. - Do. 08:00 - 16:30 Uhr
Freitag 08:00 - 15:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Die telefonische Vereinbarung eines persönlichen Gesprächstermins wird empfohlen.

Fristenbriefkasten:
35390 Gießen
Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7



Entscheidung zur Sendung getroffen hat, kann diese dem Zoll zur Abfertigung vorgeführt werden. [Artikel 45 Absatz 5 VO (EU) 2018/848]

Bisher sind der Zeitpunkt der Ankunft der Sendung über die Zollanmeldung an das für die COI-Prüfung zuständige Zollamt kommuniziert worden; damit wurde auch der konkrete Ort im Zuständigkeitsbereich des Zollamtes klar, an dem die Sendung physisch ankommt. Dies ist künftig nicht mehr möglich, weil das Regierungspräsidium Gießen keinen Zugriff auf die Zollanmeldung hat. Im COI wird es dafür ein neues Feld geben, mit dem Sie für Sendungen, die ab 1.1.2022 zu prüfen sind, als Einführer den Zeitpunkt der Ankunft der Sendung in Verbindung mit dem konkreten Ort, an dem die Sendung zur COI-Prüfung vorgeführt wird, anmelden müssen.

Die Adressen in Feld 9 des bisherigen COI waren die Adressen der Zollämter; die Adresse des einzelnen Zollamtes stand stellvertretend für alle Orte, an denen eine Sendung im Zuständigkeitsbereich dieses Zollamtes vorgestellt werden konnte.

Es gibt zwei Arten von Sendungen, die künftig unterschiedliche Abläufe bei den Importkontrollen haben werden:

1.) Sendungen, die an Grenzkontrollstellen (GKS) vorgeführt werden müssen:

Hier muss wie bisher die Sendung für die verpflichtenden Untersuchungen z.B. zur Pflanzenbeschau, zur Untersuchung auf Tierseuchen- oder Rückstandsrisiken vorgestellt werden. Bei diesen Sendungen können die Gemeinsamen Gesundheitseingangsdokumente (GGED) jedoch nur dann abschließend bearbeitet werden, wenn das Regierungspräsidium Gießen nach biorechtlicher Kontrolle im COI eine Entscheidung getroffen hat. Um den Informationsfluss zwischen der COI- und der GGED-Prüfung sicherzustellen, werden GGED und COI in Traces verknüpft.

2.) Sendungen, die nicht an Grenzkontrollstellen vorgeführt werden müssen:

Hier wurden bisher Öko-Sendungen unter zollrechtlicher Kontrolle ebenso vom EU-Eingangsort zu Orten im Binnenland in Verwahrlager oder zum Beschauplatz des zuständigen Zollamtes verbracht, um dort COI-Kontrollen als Voraussetzung für die Überführung in den zollrechtlichen freien Warenverkehr der EU vorzunehmen. Für private Verwahrlager gibt es Zulassungsbescheide der Hauptzollämter bzw. der Zollämter, aus denen hervorgeht, dass und unter welchen Bedingungen diese Verwahrlager genutzt werden können. Die Vorlage eines Bescheides ist Voraussetzung dafür, dass ein solches Lager auch für COI-Kontrollen genutzt werden kann.

Die bislang eingerichteten Grenzkontrollstellen und Kontrollstellen für GKS-pflichtige Sendungen und die Orte der Überführung in den zollrechtlichen freien Verkehr für Nicht-GKS-pflichtige Sendungen werden nicht automatisch ins nächste Jahr für die Bio-Importkontrollen übernommen bzw. gelten nicht automatisch auch für die Bio-Sendungen, sondern müssen neu für das Bio-Import-Kontrollverfahren von mir benannt und in TRACES NT eingerichtet werden.

Für ausgewählte Risiko-Erzeugnisse aus bestimmten Drittländern gibt es seit mehreren Jahren Leitlinien für den Import, nachzulesen unter folgendem Link: https://www.ble.de/DE/Themen/Landwirtschaft/Oekologischer-Landbau/Importverfahren/importverfahren_node.html

Für diese Erzeugnisse ist vorgesehen, dass sie vor der Vermarktung in der EU zu 100 % beprobt werden. Die Beprobung erfolgte in Deutschland bisher nicht im Rahmen der COI-Prüfung durch den Zoll, sondern nachgelagert zur Zollabfertigung vor dem Vertrieb der Erzeugnisse durch die Öko-Kontrollstellen, in der Regel beim ersten Empfänger. Ob dies künftig weiter möglich sein wird, ist derzeit noch offen; ggf. muss die Beprobung in die COI-Prüfung mit einbezogen werden.

Ich bitte Sie daher, mir zur Prüfung und bedarfsgerechten Planung, **spätestens bis zum 08.11.2021** in der beigefügten Tabelle die für Sie relevanten Orte zu benennen, an denen die Bio-Import-Kontrollen Ihrer Bio-Erzeugnisse bisher stattfinden:

- Grenzkontrollstellen und Kontrollstellen für Sendungen nach Nummer 1.)
- Orte der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr für Sendungen nach Nr. 2.)

Wichtig ist, dass Sie für eine sachgerechte Bedarfsabschätzung zu jedem Ort angeben,

- für wie viele Sendungen im Jahr Sie diesen Ort brauchen,
- bei einem privaten Verwahrager in Hessen, das Sie auch künftig nutzen wollen, den Zulassungsbescheid der Zollverwaltung beifügen, aus dem hervorgeht, dass dieses Lager als Ort anerkannt ist, an denen die Sendung unter zollamtlicher Überwachung steht,
- für den Fall, dass Sie Leitlinien-Erzeugnisse importieren, angeben, wo die Sendungen mit Leitlinien-Erzeugnissen einer COI-Prüfung unterzogen wurden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Sagrauske



Regierungspräsidium Gießen • Postfach 21 69 • 35531 Wetzlar

An die Importeure von
Ökoerzeugnissen aus
Drittländern mit Sitz in Hessen

Geschäftszeichen: RPGI-51.2-87a0100/531-2016/24
Dokument Nr.: 2021/1323848

Bearbeiter/in: Julia Sagrauske, Bernd Gebhardt-Schiller
Telefon: +49 641 303-5168
+49 641 303- 5142
+49 611 327644502
Telefax:
E-Mail: Julia.Sagrauske@rpgi.hessen.de
bernd.gebhardt-schiller@rpgi.hessen.de

Datum 25. November 2021

Änderungen bei der Einfuhr von Öko-Erzeugnissen aus Drittländern ab dem 01.01.2022

Mein Schreiben vom 28.10.202, Az.: RPGI-51.2-87a0100/531-2016/24

Sehr geehrte Damen und Herren,

ergänzend zu meinem Schreiben vom 28.10.2021 betreffend der dort erläuterten Änderungen beim Verfahren des Imports von Öko-Erzeugnissen aus Drittländern teile ich Ihnen zur Klarstellung nochmals Folgendes mit:

Ab dem 01.01.2022 ist vor einer Zoll-Abfertigung von aus Drittländern eingeführten Ökoerzeugnissen eine ökorechtliche Prüfung aller Sendungen vorgeschrieben.

Bei jeder Sendung muss eine Prüfung der Dokumente erfolgen und bei bestimmten Sendungen auch eine physische Kontrolle (Nämlichkeitskontrolle, Warenuntersuchung/Probenahme).

Ohne eine Freigabe der Kontrollbescheinigung (COI) durch die zuständige Behörde (in Hessen das Regierungspräsidium Gießen) wird eine weitere zollrechtliche Abfertigung zum freien Verkehr nicht möglich sein.

Es muss also sichergestellt sein, dass die Öko-Prüfung vor der Zollabfertigung abgeschlossen ist.

Ab dem 01.01.2022 müssen Sie im COI in den dafür vorgesehenen neuen Feldern den Zeitpunkt der Ankunft der Sendung und den konkreten Ort, an dem die Sendung vorgeführt wird, anmelden.

Hausanschrift:
35578 Wetzlar • Schanzenfeldstraße 8
Postanschrift:
35531 Wetzlar • Postfach 21 69
Telefonzentrale: 0641 303-0
Zentrales Telefax: 0641 303-2197
Zentrale E-Mail: poststelle@rpgi.hessen.de
Internet: <http://www.rpgi-giessen.de>

Servicezeiten:
Mo. - Do. 08:00 - 16:30 Uhr
Freitag 08:00 - 15:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Die telefonische Vereinbarung eines persönlichen Gesprächstermins wird empfohlen.

Fristenbriefkasten:
35390 Gießen
Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7



In Hessen wird dies möglich sein,

1. an der Grenzkontrollstelle Flughafen Frankfurt/M. (bei Sendungen, die per Luftfracht dort eingehen), und
2. an in TRACES NT hinterlegten Orten der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr (bei nicht GKS-pflichtigen Sendungen).

Es wird nicht möglich sein, alle von Ihnen bisher zur Abfertigung genutzten Zollämter oder anderen Lagereinrichtungen automatisch auch für die künftige Öko-Prüfung zu verwenden.

Die von Ihnen als Reaktion auf mein Schreiben vom 28.10.2021 mitgeteilten Orte, die Sie als Orte der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr nutzen möchten, können von hier aus nur dann im System TRACES NT hinterlegt werden, wenn es sich um zollrechtlich zugelassene Verwahrlager handelt, an denen die Ware entladen wird und/oder eine physische Prüfung durchführbar ist.

Sollten Sie solche Lager genannt haben oder die Verwendung solcher Lager beabsichtigen, teilen Sie dies bitte nochmals unter **Vorlage der jeweiligen Zulassungsbescheide des Zolls** mit.

Bitte beachten Sie: Wenn ab dem 01.01.2022 bisher von Ihnen zur Abfertigung genutzte Orte im System TRACES NT nicht hinterlegt sind, ist die ökorechtliche Prüfung und damit auch die anschließende Verzollung dort nicht möglich.

Die Ware muss dann an der **Grenzkontrollstelle des Eingangsortes in die EU** oder an einem anderen in TRACES NT hinterlegten Ort der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr (möglicherweise in einem anderen Bundesland oder Mitgliedstaat) geprüft und abgefertigt werden.

Ich bitte Sie, diese Informationen in Ihrem eigenen Interesse auch an die von Ihnen beauftragten Speditionen bzw. Logistikdienstleister weiterzugeben!

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Sagrauske

Regierungspräsidium Gießen • Postfach 21 69 • 35531 Wetzlar

An die Importeure von
Ökoerzeugnissen aus
Drittländern mit Sitz in Hessen

Geschäftszeichen: RPGI-51.2-87a0100/531-2016/24
Dokument Nr.: 2021/1572153

Bearbeiter/in: Julia Sagrauske,
Bernd Gebhardt-Schiller

Telefon: +49 641 303-5168
+49 641 303-5142

Telefax: +49 611 327644502

E-Mail: uekokontrolle@rpgi.hessen.de

Ihr Zeichen:

Datum 17. Dezember 2021

Änderungen bei der Einfuhr von Öko-Erzeugnissen aus Drittländern ab dem 01.01.2022

Meine Schreiben vom 28.10.2021 und 25.11.2021, Az.: RPGI-51.2-87a0100/531-2016/24

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 28.10.2021 und 25.11.2021 hatte ich Sie bereits über die Neuerungen zum Einfuhrverfahren ökologischer Erzeugnisse informiert und um Informationen zu ihren Importvorgängen gebeten. Vielen Dank für Ihre Rückmeldungen.

Leider liegen die EU-Verordnungen, die das neue Verfahren regeln, noch nicht vor. Die Europäische Kommission hat die Veröffentlichung für den 27.12.2021 angekündigt. Dennoch sind die Regelungen ab 01.01.2022 anzuwenden. Ich möchte Sie deshalb heute über den aktuellen Stand informieren, damit der Übergang zum neuen System reibungsarm funktionieren kann.

Die wesentlichen Änderungen des Prozederes sind:

- Der Zoll wird ausschließlich die Zollabfertigung durchführen.
- Öko-Importe aus Drittländern müssen vor der Zollabfertigung öko-rechtlich durch die zuständige Landesbehörde überprüft werden.

Hausanschrift:
35578 Wetzlar • Schanzenfeldstraße 8
Postanschrift:
35531 Wetzlar • Postfach 21 69
Telefonzentrale: 0641 303-0
Zentrales Telefax: 0641 303-2197
Zentrale E-Mail: poststelle@rpgi.hessen.de
Internet: <http://www.rp-giessen.de>

Servicezeiten:
Mo. - Do. 08:00 - 16:30 Uhr
Freitag 08:00 - 15:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Die telefonische Vereinbarung eines persönlichen Gesprächstermins wird empfohlen.

Fristenbriefkasten:
35390 Gießen
Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7



Zuständige Landesbehörde für die ökorechtliche Prüfung in Hessen ist ab dem 01.01.2022 die Abteilung V des Regierungspräsidiums Gießen.

- Die ökorechtliche Prüfung umfasst
 - die Prüfung der Dokumente,
 - stichprobenartige Nämlichkeitskontrollen und
 - risikoorientierte Warenkontrollen.

- Aufgrund der bisher fehlenden EU-rechtlichen Vorgaben zur Durchführung von Nämlichkeitskontrollen und Warenkontrollen werden zunächst voraussichtlich nur Dokumentenkontrollen erforderlich sein.

- Aufgrund der aber in jedem Fall zu einem späteren Zeitpunkt notwendig werdenden physischen Kontrollen werden sich Änderungen ergeben. Für die verordnungskonforme ökorechtliche Prüfung werden in Hessen nicht alle durch Sie bisher genutzten Eingangsorte nutzbar sein:

1. Phytosanitär oder veterinärrechtlich kritische Ware (sogenannte SPS-Ware) kann - wie bisher - ausschließlich über Grenzkontrollstellen eingeführt werden. Öko-Importe von SPS-Waren, die per Luftfracht eingehen, können in Hessen ausschließlich an der Grenzkontrollstelle Flughafen Frankfurt (DEFRA4) abgefertigt werden.

Die Öko-Kontrolle für SPS-Importware, die mittels LKW befördert wird, muss am Eintrittsort in die EU stattfinden. Eine entsprechende Kontrolle in Hessen ist deshalb nicht möglich.

2. Für Ware, die nicht als phytosanitär oder veterinärrechtlich kritisch eingeordnet wird (sog. Nicht-SPS-Ware), kann ab dem 01.01.2022 die Öko-Kontrolle **ausschließlich an folgenden Orten** (Orten der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr) stattfinden:
 - Perishable Center GmbH + Co. Betriebs KG (CCN, Tor 26, Geb. 454, 60549 Frankfurt am Main) **für Luftfracht**

 - Zollamt Frankfurt am Main – Osthafen (Wächtersbacher Straße 83, 60386 Frankfurt am Main) für Fracht **außer Luftfracht (LKW...)**

Ggf. können zu einem späteren Zeitpunkt auf Antrag weitere Orte der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr benannt werden. Voraussetzung wird die Übersendung eines Zollbewilligungsbescheides, der Nachweis über die Öko-Zertifizierung des Lagers und nach Prüfung die Zustimmung des Regierungspräsidiums Gießen sein.

Bitte beachten Sie ferner:

- Ab dem 01.01.2022 wird die Verwendung eines neuen, umfangreicheren COIs in TRACES NT erforderlich. Den Entwurf eines solchen COIs habe ich diesem Schreiben beigelegt.

Die Felder 1-18 müssen hier korrekt ausgefüllt werden, sonst ist keine Abfertigung möglich.

In Feld 10 ist es zwingend erforderlich, einen der oben genannten Orte einzutragen, sofern die ökorechtliche Prüfung der Sendung in Hessen erfolgen soll.

Die tatsächliche Vorführung der Ware am angegebenen Ort ist nur dann erforderlich, wenn eine physische Kontrolle erfolgen muss.

Über die Erzeugnisse und Herkunftsländer, bei denen dies der Fall sein wird, werde ich Sie jeweils zeitnah unterrichten, sobald mir diese Informationen vorliegen.

Die Beprobung wird dann vor der Zollabfertigung, zwingend an einem der oben genannten Orte, stattfinden müssen.

Die zollrechtliche Abfertigung der Sendungen ist unabhängig von der ökorechtlichen Prüfung am Zollamt ihrer Wahl möglich.

Feld 24 muss in jedem Fall ausgefüllt werden, auch wenn die Angaben denen aus Feld 12 entsprechen.

Beim „Kopieren“ von alten Anträgen muss darauf geachtet werden, dass keine Zollnummer aus einem alten Antrag mitübernommen wird.

Bitte achten Sie darauf, die KN-Codes aus dem neuen Zolltarif zu verwenden.

- Der Einführer muss mindestens einen Arbeitstag vor dem Eintreffen der Sendung die zuständige Prüfbehörde (Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 51.4, Kontaktdaten s.u.) informieren. Dies ergibt sich aus Feld 20 des neuen COI und hat zur Folge, dass ab diesem Zeitpunkt der Einfuhrort (Feld 10 des neuen COI) verbindlich ist.

- Eine Information an die in Hessen zuständige Prüfbehörde (Kontakt-
daten s.u.) **vor** der oben genannten Mindestfrist bei nicht-
grenzkontrollpflichtigen Waren ermöglicht eine Vorbereitung der Do-
kumentenprüfung und das vereinfachte Durchlaufen der Abfertigung.

- Bitte informieren Sie die jeweils zuständigen Behörden anderer Bun-
desländer, wenn Sie nicht-grenzkontrollstellenpflichtige Einfuhren
über einen Ort der Überlassung in den zollrechtlich freien Verkehr
außerhalb Hessens planen. Die Kontaktdaten können zum Beispiel
auf folgender Webseite eingesehen werden: [https://www.oekoland-
bau.de/service/adressen/kontrollbehoerden/](https://www.oekoland-
bau.de/service/adressen/kontrollbehoerden/)

- Bis zur verpflichtenden Einführung des E-Siegels in TRACES NT
muss die zuständige Behörde das Prüfergebnis neben TRACES NT
auch auf der Papierform des COI in Feld 30 vermerken. Bitte neh-
men Sie in Ihrem eigenen Interesse bzgl. der Vorlage Kontakt mit der
Prüfbehörde auf, um hier Verzögerungen zu vermeiden.

- Für die Dokumentenprüfung müssen in TRACES NT mindestens die
folgenden Unterlagen verfügbar sein:
 - Konossement/Bill of Loading bzw. Frachtpapiere/Waybill,
 - Handelsrechnung/Invoice
 - Packliste/Packaging list

- Grundsätzlich werden Sendungen, deren Öko-Kontrollbescheinigun-
gen noch vor dem 01.01.2022 durch die Drittlandskontrollbehörde
oder -stelle gesiegelt werden, die aber erst nach dem 01.01.2022
eintreffen, nach dem alten Verfahren abgefertigt.

- Die Dokumentenkontrolle aller Sendungen sowie die physische Kon-
trolle von Luftfracht-Sendungen wird ab dem 01.01.2022 durch die
Mitarbeiter des Dezernates 51.4, Pflanzenschutzdienst, des Regie-
rungspräsidiums Gießen durchgeführt werden. Bei Fragen hierzu
können Sie sich an folgende Kontaktdaten wenden:

Pflanzenschutzdienst Hessen
Flughafen Frankfurt
Tel.:0641-3035292

Mail: psd-frankfurt@rpgi.hessen.de

Öffnungszeiten: Mo.-Fr. 6:00 bis 22:00 Uhr Sa. Und So. 9:30 bis 17:30 Uhr

Zu anderen Fragen bezüglich Import und Ökokontrollverfahren wenden Sie sich bitte an das

Regierungspräsidium Gießen
Dezernat 51.2
Schanzenfeldstraße 8,
35578 Wetzlar
Tel.: 0641-303-5168, -5161, -5142
E-Mail: oeke-kontrolle@rpgi.hessen.de

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez.
Sagrauske

ENTWURF

KONTROLLBESCHEINIGUNG FÜR DIE EINFUHR VON ÖKOLOGISCHEN/BIOLOGISCHEN ERZEUGNISSEN UND UMSTELLUNGSERZEUGNISSEN IN DIE EUROPÄISCHE UNION

1. Ausstellende Kontrollbehörde oder Kontrollstelle		2. Verfahren gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates ¹ : <input type="checkbox"/> Einhaltung der Vorschriften (Artikel 46) <input type="checkbox"/> Als gleichwertig anerkanntes Drittland (Artikel 48) <input type="checkbox"/> Als gleichwertig anerkannte Kontrollbehörde oder Kontrollstelle (Artikel 57) oder <input type="checkbox"/> Gleichwertigkeit im Rahmen einer Handelsvereinbarung (Artikel 47)		
3. Referenznummer der Kontrollbescheinigung		4. Erzeuger oder Verarbeiter des Erzeugnisses		
5. Ausführer		6. Unternehmer, der das Erzeugnis kauft oder verkauft, ohne es zu lagern oder physisch zu handhaben		
7. Kontrollbehörde oder Kontrollstelle		8. Ursprungsland		
9. Ausfuhrland		10. Grenzkontrollstelle/Ort der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr		
11. Bestimmungsland		12. Einführer		
13. Beschreibung der Erzeugnisse Ökologisch/biologisch oder in Umstellung KN-Code Handelsbezeichnung Kategorie Anzahl Packstücke Losnummer Nettogewicht				
14. Nummer des Behältnisses		15. Nummer des Verschlusses (Siegels)		16. Gesamtbruttogewicht
17. Transportmittel Verkehrsträger Kennzeichen Internationales Beförderungspapier				

¹ Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1).

<p>18. Erklärung der in Feld 1 angegebenen Kontrollbehörde oder Kontrollstelle, die die Bescheinigung ausstellt Hiermit wird bescheinigt, dass diese Bescheinigung auf der Grundlage der Kontrollen ausgestellt wurde, die gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2021/1698 der Kommission² in Bezug auf die Einhaltung der Vorschriften (Artikel 46 der Verordnung (EU) 2018/848 der Kommission) oder der Delegierten Verordnung (EU) 2021/1342 der Kommission³ in Bezug auf die Gleichwertigkeit (Artikel 47, 48 oder 57 der Verordnung (EU) 2018/848) vorgeschrieben sind, und dass die oben genannten Erzeugnisse den Anforderungen der Verordnung (EU) 2018/848 entsprechen. Datum Name und Unterschrift der bevollmächtigten Person/qualifiziertes elektronisches Siegel Stempel der ausstellenden Kontrollbehörde oder Kontrollstelle</p>	
19. Für die Sendung verantwortlicher Unternehmer	
20. Vorabinformation Datum Uhrzeit	
21. Zur Verbringung nach	22. Angaben zum anderen Ort der Kontrolle
23. Besondere Zollverfahren Zolllager <input type="checkbox"/> Aktive Veredelung <input type="checkbox"/> Name und Anschrift des für das/die Zollverfahren verantwortlichen Unternehmers: Kontrollbehörde oder Kontrollstelle, die den für das/die Zollverfahren verantwortlichen Unternehmer zertifiziert <input type="checkbox"/> Überprüfung der Sendung vor dem/den besonderen Zollverfahren Weitere Angaben Behörde und Mitgliedstaat Datum Name und Unterschrift der bevollmächtigten Person Referenznummer der Zollanmeldung für das/die Zollverfahren	
24. Erster Empfänger in der Europäischen Union	

² Delegierte Verordnung (EU) 2021/1698 der Kommission vom 13. Juli 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Verfahrensvorschriften für die Anerkennung von Kontrollbehörden und Kontrollstellen, die für die Durchführung von Kontrollen von als ökologisch/biologisch zertifizierten Erzeugern und ökologischen/biologischen Erzeugnissen in Drittländern zuständig sind, und durch Vorschriften über deren Überwachung und Kontrolle sowie sonstige Maßnahmen, die von diesen Kontrollbehörden und Kontrollstellen durchgeführt werden (ABl. L 336 vom 23.9.2021, S. 7).

³ Delegierte Verordnung (EU) 2021/1342 der Kommission vom 27. Mai 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Vorschriften über die Informationen, die von Drittländern sowie von Kontrollbehörden und Kontrollstellen zwecks Überwachung ihrer Anerkennung gemäß Artikel 33 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates für eingeführte ökologische/biologische Erzeugnisse zu übermitteln sind, sowie über die Maßnahmen, die zur Ausübung dieser Überwachung zu ergreifen sind (ABl. L 292 vom 16.8.2021, S. 20).

<p>25. Kontrolle durch die zuständige Behörde Dokumentenprüfungen</p> <p><input type="checkbox"/> Zufriedenstellend <input type="checkbox"/> Nicht zufriedenstellend</p> <p>Für Nämlichkeitskontrollen und Warenuntersuchungen ausgewählt</p> <p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p>Behörde und Mitgliedstaat</p> <p>Datum</p> <p>Name und Unterschrift der bevollmächtigten Person/qualifiziertes elektronisches Siegel</p>	
<p>26. Zur Verbringung von der Grenzkontrollstelle zu einem anderen Ort der Kontrolle</p> <p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>	<p>27. Angaben zum anderen Ort der Kontrolle</p>
<p>28. Transportmittel von der Grenzkontrollstelle zum anderen Ort der Kontrolle</p>	
<p>29. Nämlichkeitskontrollen und Warenuntersuchungen</p> <p>Nämlichkeitskontrolle</p> <p><input type="checkbox"/> Zufriedenstellend <input type="checkbox"/> Nicht zufriedenstellend</p> <p>Warenuntersuchungen</p> <p><input type="checkbox"/> Zufriedenstellend <input type="checkbox"/> Nicht zufriedenstellend</p> <p>Laborprüfung <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Prüfungsergebnis <input type="checkbox"/> Zufriedenstellend <input type="checkbox"/> Nicht zufriedenstellend</p>	
<p>30. Entscheidung der zuständigen Behörde</p> <p><input type="checkbox"/> Als ökologisch/biologisch in den zollrechtlich freien Verkehr zu überführen. <input type="checkbox"/> Als Sendung von Umstellungserzeugnissen in den zollrechtlich freien Verkehr zu überführen. <input type="checkbox"/> Als nichtökologisch/nichtbiologisch in den zollrechtlich freien Verkehr zu überführen. <input type="checkbox"/> Die Sendung kann nicht in den zollrechtlich freien Verkehr überführt werden. <input type="checkbox"/> Ein Teil der Sendung kann in den zollrechtlich freien Verkehr überführt werden.</p> <p>Weitere Angaben</p> <p>Behörde an Grenzkontrollstelle/am anderen Ort der Kontrolle/am Ort der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr und Mitgliedstaat</p> <p>Datum</p> <p>Name und Unterschrift der bevollmächtigten Person/qualifiziertes elektronisches Siegel</p>	
<p>31. Erklärung des ersten Empfängers</p> <p>Hiermit wird bestätigt, dass die Verpackung oder das Behältnis und gegebenenfalls die Kontrollbescheinigung bei der Annahme der Erzeugnisse</p> <p><input type="checkbox"/> mit Anhang III Nummer 6 der Verordnung (EU) 2018/848 im Einklang stehen; <input type="checkbox"/> mit Anhang III Nummer 6 der Verordnung (EU) 2018/848 nicht im Einklang stehen.</p> <p>Name und Unterschrift der bevollmächtigten Person Datum</p>	



Regierungspräsidium Gießen • Postfach 21 69 • 35531 Wetzlar

An die Importeure von
Ökoerzeugnissen aus
Drittländern mit Sitz in Hessen

Geschäftszeichen: RPGI-51.2-87a0100/531-2016/24
Dokument Nr.: 2021/1323848

Bearbeiter/in: Julia Sagrauske, Bernd Gebhardt-Schiller
Telefon: +49 641 303-5168
+49 641 303- 5142
+49 611 327644502
Telefax: Julia.Sagrauske@rpgi.hessen.de
E-Mail: bernd.gebhardt-schiller@rpgi.hessen.de

Datum 04.02.2021

Änderungen bei der Einfuhr von Öko-Erzeugnissen aus Drittländern ab dem 01.01.2022

Meine Schreiben vom 28.10.2021, 25.11.2021 und 17.12.2021, Az.: RPGI-51.2-87a0100/531-2016/24

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 28.10.21, 25.11.2021 und 17.12.2021 informierte ich Sie bereits über Neuerungen bezüglich des Einfuhrverfahrens ökologischer Erzeugnisse.

Mit dem heutigen Schreiben möchte ich Sie über weitere Änderungen in Kenntnis setzen und bitte Sie, diese künftig zu beachten.

Die noch häufig in Feld 10 des neuen COI eingetragene Grenzkontrollstelle *Regierungspräsidium Gießen (GKS DE 0005)* wird diesen Monat in Traces gelöscht. Aus diesem Grund möchte ich Sie bitten, bei grenzkontrollstellenpflichtiger Ware künftig in Feld 10 die für die jeweilige Sendung passende Grenzkontrollstelle aus folgenden drei Optionen auszuwählen:

- *Flughafen Frankfurt (DEFRA4BioPlants)*
- *Frankfurt am Main Flughafen (DEFRA4Bio)*
- *Frankfurt Am Main Flughafen (DEFRA4BioL).*

Sofern Sie Nicht-GKS-pflichtige Ware importieren und die ökorechtliche Prüfung an einem Ort der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr vornehmen lassen, muss dieser in Feld 10 des COIs eingetragen werden.

Klicken Sie hierzu in einem bereits bestehenden COI in Feld 10 auf den Button "ändern" und anschließend auf "löschen". Dadurch erscheint oben in der Box ein Drop-Down Menü und Sie können von *BCP* (Grenzkontrollstelle) zu *Point of Release* (Ort der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr) wechseln und umgekehrt.

Hausanschrift:
35578 Wetzlar • Schanzenfeldstraße 8
Postanschrift:
35531 Wetzlar • Postfach 21 69
Telefonzentrale: 0641 303-0
Zentrales Telefax: 0641 303-2197
Zentrale E-Mail: poststelle@rpgi.hessen.de
Internet: <http://www.rp-giessen.de>

Servicezeiten:
Mo. - Do. 08:00 - 16:30 Uhr
Freitag 08:00 - 15:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Die telefonische Vereinbarung eines persönlichen Gesprächstermins wird empfohlen.

Fristenbriefkasten:
35390 Gießen
Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7



Bei Fragen zur hierzu können Sie sich an folgende Kontaktdaten wenden:

Dez. 51.2
Schanzenfeldstraße 8,
35578 Wetzlar
Tel.: 0641-3035142
E-Mail: oe kokontrolle@rpgi.hessen.de

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Sagrauske